

Rückerstattung CO-2 Abgabe – Auswirkungen bei der Mehrwertsteuer

CO-2 Abgabe – Rückerstattung von rund CHF 180 Mio.

Auch wenn zurzeit aufgrund der Diskussionen um den Atomausstieg die Klimaerwärmung nicht mehr so prominent in der Tagespresse erscheint, wird die im Jahr 2008 eingeführte Lenkungsabgabe auf fossilen Brennstoffen wie Heizöl oder Erdgas vom Bund mittels der sogenannten CO-2 Abgabe weiterhin erhoben. Ohne auf die Wirkungsweise dieser Lenkungsabgabe näher einzutreten, erläutern wir im Nachfolgenden aus Sicht der MWST die Auswirkungen der Rückerstattung an die Schweizer Wirtschaft.

Auswirkungen bei der MWST

Im September 2010 wurde die MWST-Praxis-Info 02 neu publiziert (rückwirkend gültig ab dem 1. Juli 2010). In dieser zweiten resp. überarbeiteten Version wird nun klar festgehalten, dass die Rückerstattung der CO-2 Abgabe gemäss Art. 10 Abs. 2 CO-2 Gesetz beim empfangenden, steuerpflichtigen Unternehmen **keine mehrwertsteuerlichen** Folgen hat. Die Rückerstattung und Verteilung stellt somit weder ein steuerbares Entgelt dar, noch führt diese zu einer Vorsteuerkürzung.

Mit der Auszahlung der CO-2 Abgabe im 2011 werden die Einnahmen der letzten drei Jahre zurückvergütet. Nach geltender Verwaltungspraxis ist nur der Auszahlungszeitpunkt massgebend. Es ist folglich keine Aufteilung pro rata temporis vorzunehmen, womit die MWST-rechtliche Beurteilung der Vergangenheit irrelevant ist.

Deklaration in der MWST-Abrechnung

Wir empfehlen, den Rückvergütungsbetrag in der entsprechenden Quartalsabrechnung unter Ziff. 200 zu deklarieren und mit einem entsprechenden Vermerk unter Ziff. 280 (Diverses) wieder in Abzug zu bringen. So stellen Sie sicher, dass es diesbezüglich bei der Umsatzabstimmung für das Jahr 2011 zu keiner Differenz kommt. Alternativ kann der entsprechende Betrag auch nur unter Ziff. 910 subsumiert werden. Wird auf die Deklaration verzichtet, hat das bei einer Steuerkontrolle grundsätzlich keine Konsequenzen, solange dem Inspektor belegt werden kann, dass es sich bei der Umsatzdifferenz um die Rückerstattung der Lenkungsabgabe handelt.

Für ergänzende Auskünfte stehen Ihnen unsere MWST-Spezialisten gerne zur Verfügung.

[Makedon Jenni](#) (031 950 09 24)

[Daniel Leuenberger](#) (031 950 09 50)

[Eva Schmid](#) (031 950 09 22)

[Marc Thomet](#) (031 950 09 84)